Deutscher Bundestag **Drucksache 16/7698**

16. Wahlperiode 10. 01. 2008

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Sevim Dağdelen, Jan Korte und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/7634 –

DNS-Abstammungsgutachten im Rahmen von aufenthaltsrechtlichen Identitätsfeststellungen

Vorbemerkung der Fragesteller

Wie die „Frankfurter Rundschau“ am 22. Oktober 2007 unter der Überschrift „Ohne Gentest keine Einreise“ berichtete, bestehen zahlreiche Ausländerbehörden in Deutschland bei nachziehenden Familienangehörigen von in Deutschland anerkannten Flüchtlingen auf einen Gennachweis für die Blutsverwandtschaft. Diese Anforderung gilt mitunter auch in solchen Konstellationen, in denen beispielsweise die ausländische Ehefrau eines Deutschen für ihr Kind ein Visum zur Familienzusammenführung beantragt. Für einen solchen Eingriff in das informationelle Selbstbestimmungsrecht über das eigene Erbgut gibt es keine ausdrückliche Rechtsgrundlage, stattdessen wird auf die allgemeinen ausländerrechtlichen Mitwirkungspflichten verwiesen. Die Freiwilligkeit einer solchen aufgrund der Umstände faktisch erzwungenen Mitwirkung an DNS-Abstammungsgutachten liegt im Auge des Betrachters.

In einem weiteren Artikel in der „Frankfurter Rundschau“ vom 12. November 2007 wird das quantitative Ausmaß solcher Tests angedeutet. Berichtet wird von 450 bis 550 DNS-Abstammungsgutachten jährlich im Rahmen von Familienzusammenführungen alleine durch drei Labors in Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Hessen. 68 Gutachter für Abstammungstests zählt die Seite des Bundesverbandes für Abstammungsgutachten (www.vaterschafts-test.de) auf, die für solche Untersuchungen in Frage kommen. Im zitierten Artikel in der „Frankfurter Rundschau“ ist von Tausenden solcher Tests jährlich die Rede. Dies bezieht sich nur auf die in Deutschland durchgeführten Tests, hinzu kommen noch jene in den Herkunftsstaaten zuziehender Familienmitglieder.

Beiträge der Mitarbeiter von Ausländerbehörden und Botschaften auf Foren wie http://www.info4alien.de/cgi-bin/forum/YaBB.cgi?num=1191883507/22 deuten darauf hin, dass dort davon ausgegangen wird, dass bei so genannten Problemstaaten 90 Prozent aller Urkunden sowieso gefälscht oder „auf Zuruf“ entstanden seien. Der Avatar Ernas, nach eigenen Angaben Botschaftsmitarbeiter, schrieb dort, dass DNS-Abstammungsgutachten „im Visumverfahren übrigens alltäglich“ seien.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 8. Januar 2008 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

1. Sind der Bundesregierung Weisungen an Ausländerbehörden oder entsprechende Praktiken der Ausländerbehörden bekannt, DNS-Abstammungsgutachten zur Prüfung der Elternschaft von Flüchtlingen im Rahmen des Familiennachzugs generell oder wenn erforderliche Unterlagen fehlen vorzunehmen?
   a) Wenn ja, in welchen Bundesländern sind entsprechende Weisungen bekannt?
   b) Ist im Rahmen der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren (IMK) über diese Thematik beraten worden, wenn ja, wann, in welchem Arbeitskreis/welcher Arbeitsgemeinschaft, und was war ggf. die Position der Vertreter der Bundesregierung?

DNS-Abstammungsgutachten werden im Sinne der Fragestellung nicht von Ausländerbehörden „vorgenommen“. Die Auslandsvertretungen und die beteiligten Ausländerbehörden weisen vielmehr in den von der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP (Bundestagsdrucksache 16/7120) vom 13. November 2007 (Antwort zu Frage 2) in Bezug genommenen Fällen und unter den dort genannten Voraussetzungen auf die Möglichkeit eines freiwilligen Abstammungsgutachtens mit Einverständnis und im Auftrag des Antragstellers als Nachweis im ausländerrechtlichen Verfahren hin. Hinsichtlich der Verwaltungspraxis wird im Übrigen auf die Antwort zu Frage 6 der oben genannten Antwort der Bundesregierung verwiesen.

In der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren ist diese Thematik nach Kenntnis der Bundesregierung nicht beraten worden.

2. Interpretiert die Bundesregierung die sich aus dem Aufenthaltsgesetz ergebenden Pflichten zur Mitwirkung bei der Identitätsfeststellung dahingehend, dass davon auch die Mitwirkung bei oder Vorlage von DNS-Abstammungsgutachten umfasst sind (bitte begründen)?

Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP (Bundestagsdrucksache 16/7120) vom 13. November 2007 (Antwort zu Frage 2) wird verwiesen.

3. Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Kosten solcher DNS-Abstammungsgutachten im In- bzw. Ausland (vor allem in solchen Ländern, in denen keine amtlichen Dokumente legalisiert werden)?

Die Kosten richten sich nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls. Generell liegen sie in Abhängigkeit vom betreffenden Aufwand und dem beauftragten Untersuchungsinstitut derzeit zwischen ca. 200 bis 500 Euro für ein DNS-Gutachten zum Nachweis der Abstammung eines Kindes von einem Elternteil.

4. Wer trägt die Kosten für ein DNS-Abstammungsgutachten
   a) im Falle von anerkannten Flüchtlingen und Asylberechtigten, die ihre Familie nach Deutschland holen wollen;
   b) im Falle von Sozialhilfeempfängern mit deutscher Staatsangehörigkeit, die ihre Ehepartnerin/ihren Ehepartner und/oder deren Kinder nach Deutschland holen wollen;
   c) im Falle von Sozialhilfeempfängern ohne deutsche Staatsangehörigkeit, die ihre Ehepartnerin/ihren Ehepartner und/oder deren Kinder nach Deutschland holen wollen?

d) In welcher Konstellation könnten nach Auffassung der Bundesregierung deutsche Sozialhilfeträger zur Kostenübernahme von DNS-Abstammungsgutachten verpflichtet sein, weil nur so die Betroffenen ihrer Mitwirkungspflicht nachkommen bzw. ihr Grundrecht auf familiäres Zusammenleben verwirklichen können?

e) Falls die Bundesregierung keine Kostenübernahmepflicht deutscher Sozialhilfeträger sieht, wie verträgt sich dies mit der Rechtsprechung, wonach es eine solche Verpflichtung z. B. hinsichtlich der Passbeschaffungskosten geben kann, wenn dies erforderlich ist, um den aufenthaltsrechtlichen Mitwirkungspflichten nachkommen zu können?

Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP (Bundestagsdrucksache 16/7120) vom 13. November 2007 (Antwort zu Frage 15) wird verwiesen.

Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) und Asylbewerberleistungsgesetz setzen das Vorliegen der ausländerrechtlichen Voraussetzungen voraus. Die – im Übrigen nicht einheitliche – Rechtsprechung zur Übernahme der Kosten für die Beschaffung eines Reisepasses beruht dem Grundsatz nach auf der Verpflichtung eines jeden Ausländers zum Besitz eines gültigen und anerkannten Passes (vgl. § 3 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes) und ist daher nach Ansicht der Bundesregierung auf die Frage der Übernahme der Kosten eines DNS-Abstammungsgutachtens nicht übertragbar.

5. Teilt die Bundesregierung die Ansicht der Fragesteller, dass für den Zugriff auf eine persönliche und grundrechtlich geschützte Information wie das Erbgut einer Person zumindest eine entsprechende Rechtsgrundlage gegeben sein müsste, und strebt sie eine solche an?

Nein, weil bei den von der Antwort zu Frage 1 in Bezug genommenen Fällen und Voraussetzungen kein staatlicher Zugriff auf genetische Informationen erfolgt.

6. Wie bewertet die Bundesregierung in diesem Zusammenhang die jüngst geschaffene Rechtsgrundlage für DNS-Abstammungsgutachten bei Familienzusammenführungen in Frankreich?

a) Wie steht sie insbesondere zu der Regelung, dass Gentests nur zur Überprüfung der Verwandtschaft zur Mutter eingesetzt werden sollen, da Väter häufiger nicht die biologischen Väter sind, und strebt sie ebenfalls eine solche gesetzliche Regelung an (wenn nein, warum nicht)?

b) Wie steht sie insbesondere zu der Regelung, dass Gentests von Gerichten autorisiert werden müssen, und strebt sie ebenfalls eine solche gesetzliche Regelung an (wenn nein, warum nicht)?

c) Wie steht sie insbesondere zu der Regelung, dass die Kosten solcher Gentests selbst im Falle eines negativen Ergebnisses vom französischen Staat übernommen werden sollen, und strebt sie ebenfalls eine solche gesetzliche Regelung an (wenn nein, warum nicht)?

Nach deutschem Recht ist der Visumantragsteller gemäß § 82 des Aufenthaltsgesetzes verpflichtet, am Visumverfahren mitzuwirken, die seinen Antrag stützenden Umstände geltend zu machen und geeignete Nachweise zu erbringen. Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP (Bundestagsdrucksache 16/7120) vom 13. November 2007 (Antwort zu Frage 2) wird im Übrigen verwiesen. Die Bundesregierung hat die Änderung des französischen Rechts zur Kenntnis genommen, sieht sich zu einer Bewertung allerdings nicht veranlasst. Da das einschlägige französische Recht – so-

weit ersichtlich – nicht mit der deutschen Rechtslage übereinstimmt, ist das Verfahren dort anders geregelt.

7. Inwieweit berücksichtigt die geltende Rechts- und Erlasslage, dass sich Verwandtschaftsverhältnisse nicht zwingend aus der Blutsverwandtschaft ergeben, etwa im Falle von Adoptionen, bei sozialen Elternschaftsverhältnissen oder in Kulturen, in denen die biologische Vaterschaft für die soziale Vaterschaft generell keine Rolle spielt?

In der Verwaltungspraxis werden die in der Frage in Bezug genommenen Umstände gemäß der Vorschriften der nach Internationalem Privatrecht jeweils anwendbaren Rechtsordnung berücksichtigt.

a) Wie sollen solche nicht biologisch begründeten Verwandtschaftsverhältnisse von Betroffenen nachgewiesen werden, die aus solchen Ländern kommen, in denen Familienstands-, Identitäts- und Herkunftsnachweise usw. generell nicht anerkannt und/oder legalisiert werden?

In Herkunftsstaaten, in denen die Legalisation von öffentlichen Urkunden ausgesetzt ist bzw. im Einzelfall nicht vorgenommen werden kann, würdigen die Auslandsvertretungen und Ausländerbehörden deren Inhalt im aufenthaltsrechtlichen Verfahren zusammen mit allen sonstigen Angaben und vorgelegten Nachweisen der Betroffenen, sofern die Echtheit und inhaltliche Richtigkeit der jeweiligen Urkunden festgestellt wird. Zum Zweck dieser Feststellung werden im Auftrag und mit Einverständnis der Betroffenen regelmäßig auch Nachforschungen bei Behörden oder an deren Wohnsitz mittels eines Vertrauensanwalts der Auslandsvertretung vorgenommen.

In Herkunftsstaaten, in denen den Betroffenen die Beschaffung von erforderlichen urkundlichen Nachweisen erschwert bzw. nicht möglich ist, können an deren Stelle nach Entscheidung der zuständigen Behörden im Einzelfall andere geeignete Mittel zur Glaubhaftmachung von Identität und Verwandtschaft treten. Neben den genannten vertrauensanwaltlichen Nachforschungen gehören hierzu sonstige formlose Dokumente mit Angaben zur Person (z. B. Schulzeugnisse, behördliche Leistungsbescheinigungen, private Dokumente), Befragungen von Familienangehörigen oder sonstigen Zeugen, gegebenenfalls konsularische Beurkundung von Wissenserklärungen und eidesstattliche Erklärungen. Diese Praxis berücksichtigt den in § 82 Abs. 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes genannten Vorbehalt der Möglichkeit der Beibringung von Nachweisen im aufenthaltsrechtlichen Verfahren.

Darüber hinaus erkennen die Auslandsvertretungen im Fall einer Adoption nach ausländischem Recht insbesondere die Entscheidung eines deutschen Vormundschaftsgerichts nach den §§ 2 und 3 des Adoptionswirkungsgesetzes als maßgeblichen Nachweis an. Letzteres ist vor allem bei Adoptionen aus Nichtvertragsstaaten des Haager Adoptionsübereinkommens von praktischer Bedeutung.

b) Warum genügen Eidesstattliche Versicherungen oder schriftliche Vaterschaftserklärungen in Visaverfahren nicht?

Auf die Antwort zu Frage 7a wird verwiesen.

8. In welchen Auslandsvertretungen werden die beigebrachten Dokumente wie Geburtsurkunden, Ledigkeitsbescheinigungen etc. generell oder in der überwiegenden Zahl der abzuwägenden Einzelfälle nicht legalisiert, und Staatsangehörige welcher Länder sind davon betroffen?

Die deutschen Auslandsvertretungen haben mit Billigung des Auswärtigen Amtes die Legalisation für Urkunden aus folgenden Ländern zurzeit ausgesetzt:

Afghanistan, Äquatorialguinea, Aserbaidschan, Bangladesch, Benin, Côte d'Ivoire, Dominikanische Republik, Dschibuti, Eritrea, Gambia, Ghana, Guinea, Guinea-Bissau, Haiti, Indien, Irak, Kambodscha, Kamerun, Kenia, Kongo (Demokratische Republik), Kongo (Republik), Laos, Liberia, Marokko (nur Einstellung der Legalisation von Bescheinigungen, die nicht aus den Personenstandsregistern stammen), Mongolei, Myanmar, Nepal, Niger, Nigeria, Pakistan, Philippinen, Ruanda, Sierra Leone, Somalia, Sri Lanka, Tadschikistan, Togo, Tschad, Uganda, Usbekistan, Vietnam und Zentralafrikanische Republik.

9. Kann von der Bundesregierung festgestellt werden, in wie vielen Fällen in Visumverfahren in diesen Auslandsvertretungen im Rahmen der Familienzusammenführung seit dem 1. Januar 2002 DNS-Abstammungsgutachten beigebracht wurden, da diese Teil der Visumakten werden (vgl. Bundestagsdrucksache 16/7120)?

   Wenn ja, bitte diese Zahlen nach Auslandsvertretungen und Jahren auflisten.

   Wenn nein, welche Schätzungen hinsichtlich eines prozentualen Anteils machen Angestellte in diesen Auslandsvertretungen vor Ort?

Die Bundesregierung erhebt hierzu keine Statistiken.

10. Gab es nach Kenntnis der Bundesregierung in den vergangenen zehn Jahren DNS-Untersuchungen auch zur Bestimmung der regionalen Herkunft von solchen ausländischen Staatsangehörigen, die keine Passpapiere vorlegen konnten und deren Angaben zum Herkunftsland in Zweifel gezogen wurden, und wenn ja, wann, und was waren die näheren Umstände solcher Untersuchungen?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333